

Ihr gutes Recht

Die Wasserpumpe vom Schrebergärtner im Bach. Darf der das?

Gerade wenn es heiß und trocken ist, brauchen die Pflanzen Wasser. Viele Gartenfreunde denken, sich da: Kein Thema, hol ich mir's aus dem Bach, ist eh da und kostenlos.

Dem ist nicht so. Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern sind nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigungspflichtig. Genehmigungsbehörde ist die zust. Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, Stadtverwaltung). Bei Wasserentnahmen besteht lediglich eine Ausnahme für den sog.

„Gemeingebrauch“, der genehmigungsfrei ist. Unter den Gemeingebrauch fällt gem. Art 18 BayWG das Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen (z.B. Eimer, Gießkanne) für den privaten Gebrauch (z.B. Blumengießen) sowie in geringen Mengen für das Tränken von Vieh. Eine Elektro- oder gar Dieselpumpe, egal ob für Kleingärten oder landwirtschaftliche Bewässerung, stellt demnach stets eine genehmigungspflichtige Wasserentnahme dar.

Da Gewässer in den bewässerungsrelevanten Zeiträumen aufgrund von Niedrigwasser ohnehin einem hohen Stress unterliegen, sind ungenehmigte Wasserentnahmen kein Kavaliersdelikt. Denn insbesondere bei mehreren Entnahmestellen in Serie summiert sich die gesamte Entnahmemenge rasch auf ein bedenkliches Ausmaß, das insbesondere die Gewässerbewohner stark gefährden kann. Daher empfiehlt es sich seitens der Fischerei, bei augenscheinlichen Auswirkungen auf das Fischereirecht im zuständigen Landratsamt nachzufragen, ob die jeweilige Entnahme genehmigt ist. Falls nicht, sollte mit Blick auf die fischereiliche Hegepflicht Anzeige gegen die ungenehmigte Entnahme erstattet werden, insbesondere wenn sich der Nutzer trotz höflicher Bitte als uneinsichtiger Stursschädel erweist. JS

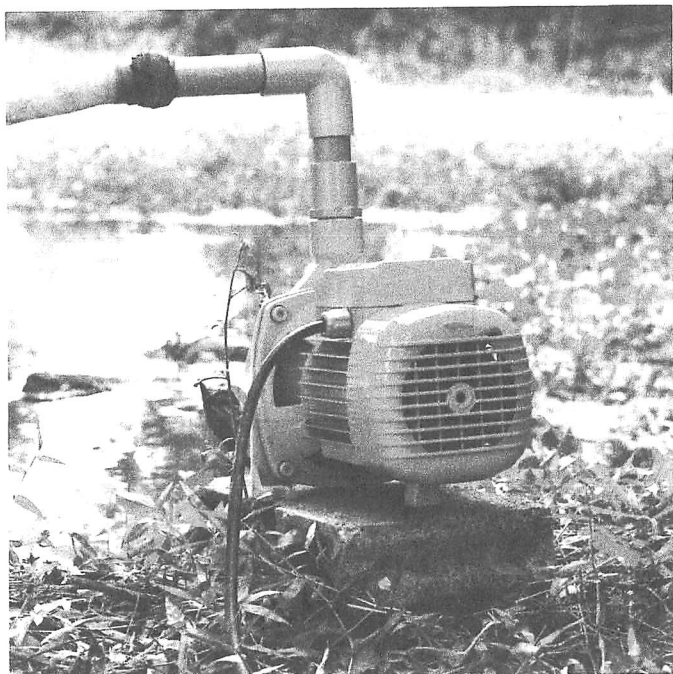
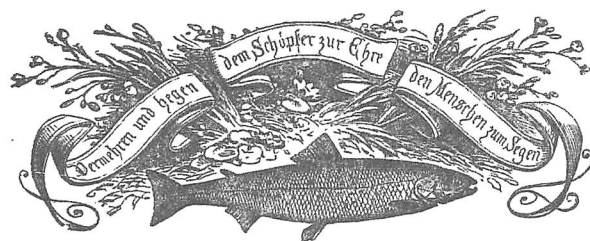


Foto: AdobeStock.com



Allgemeine Fischerei-Zeitung

Neue Folge der Bayer. Fischerei-Zeitung.
Erscheint am 1. u. 15. jed. Mon. — Preis: im Inland u. Oesterreich-Lingens 5 Mk., nach den abt. Bändern 6.50 Mk.
Bestellbar durch Post, Buchhandel und Geldschaffstelle. — Anzeigen: die gewöhnliche Kleinanzeigen 50 Pf.
Schriftleitung: Regierungsrat Dr. G. M. Maier, Landesinspektor für Fischerei
im Bayer. Staatsministerium des Innern in München; und Dr. A. A. W. Fischer, Generalsekretär
des Deutschen Fischereivereins in Berlin.
Mitgliederbeiträge: nur an Regierungsrat Dr. G. M. Maier, München I, Schalter.
Verlag und Geschäftsstelle: Bayer. Landesfischereiverein, München, Schornsteinstraße 2/III.
Organ für die Gesamtinteressen der Fischerei sowie für die Bestrebungen der Fischereivereine
insonderheit
Organ des Deutschen Fischereivereins
sowie

Vor 100 Jahren:

**Allgemeine Fischereizeitung Fachblatt für die
Gesamtinteressen der Fischerei sowie zahlreicher
Fischereifachverbände, insonderheit Organ des
Deutschen Fischereivereins**

JULI 1925

Das fünfzigjährige Jubiläum der Allgemeinen Fischereizeitung

Möchten Schriftleitung und Verlag nicht vorübergehen lassen, ohne ihrem Schöpfer, dem Bayerischen Landesfischereiverein anlässlich des 70 jährigen Bestehens dieses Vereins zu seiner Wanderversammlung in Würzburg die herzlichsten Glückwünsche und den aufrichtigen Dank auszusprechen. Wie der Bayerische Landesfischereiverein selbst sich aus einem kleinen Kreise von Münchner Fischereifreunden zu einer die ganze Fischerei Bayerns in allen ihren Zweigen umfassenden Zentralorganisation von mehr als 12 000 Mitgliedern entwickelt hat, ist auch die Allgemeine Fischerei-Zeitung von einem lokalen Fischereiblättchen in kurzer Zeit zum führenden Organ zunächst der bayerischen, dann der süddeutschen und bald auch der gesamten deutschen Fischerei geworden. Diese hervorragende Stellung verdankt die Allgemeine Fischerei-Zeitung der stets gleich bleibenden besonderen Fürsorge, die der Bayerische Landesfischereiverein der Entwicklung und Ausgestaltung dieser Fachzeitschrift angedeihen ließ, vor allem dadurch, daß er stets bemüht blieb, allen Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Fischerei Rechnung zu tragen und die Zeitung stets dem neuesten Stande der wissenschaftlichen, praktischen und organisatorischen Erfahrungen und Ereignisse anzupassen. Stets eingedenk dieser besonderen Förderung durch den Bayerischen Landesfischereiverein werden Schriftleitung und Verlag jederzeit bemüht bleiben, unserem Fachorgane seine nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande anerkannte führende Stellung zu bewahren.

Den in Würzburg zur Wanderversammlung vereinten Berufsfischern, Teichwirten, Sportanglern und allen sonstigen Fischereifreunden entbietet die Allgemeine Fischerei-Zeitung mit dem Wunsche einer gedeihlichen Weiterentwicklung der Fischerei ein herzliches Petri Heil!